

Auszug aus dem „Hinweisschreiben zur Schulorganisation nach den Winterferien“ vom BM vom 16.02.2021, die Grundschulen betreffend.

Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Inzidenz unter 50

In der Grundschule findet täglicher Präsenzunterricht im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Frühestens ab dem 24. Februar 2021 gilt Präsenzpflcht. Damit sind nach den Ferien zwei Übergangstage möglich, an denen die bisherigen Regelungen weiterhin gelten.

Inzidenz 50 bis unter 150

In der Grundschule wird die Präsenzpflcht aufgehoben. Für alle Grundschulklassen gilt freiwillige Präsenz. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung gemäß § 48 Absatz 2 SchulG M-V vom Schulbesuch befreit sind, werden in Distanz unterrichtet.

Bei einem dynamisch steigenden Infektionsgeschehen, spätestens jedoch ab einer 7-Tages-Inzidenz ab 100 in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten, gilt der Appell an die Eltern der Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, die Kinder zu Hause zu betreuen. Schülerinnen und Schüler, die zu Hause betreut werden, erhalten Aufgaben für das häusliche Lernen.

Ab einer Inzidenz von 150 ist eine Notfallbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 abgesichert. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Notfallbetreuung wird durch die 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung geregelt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sofern das Angebot in Präsenz beschult zu werden besteht, müssen vom Unterricht abgemeldet

Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für die Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gelten weiterhin die Regelungen der Nummer 6 des Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist bei Antragsstellung glaubhaft zu machen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Der Antrag kann auch formlos erfolgen.

Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Es findet eine regelmäßige telefonische Beratung/Rückmeldung durch die Klassenlehrerinnen und -lehrer sowie die Fachlehrkräfte statt.